

# Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 28.12.2023

**Nummer 12**



## Themen:

- ❖ Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung vom 12.12.2023
- ❖ Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2022 der Schliemannstadt Neubukow mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- ❖ Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)
- ❖ Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Nutzung der Schulsporthalle
- ❖ Bekanntmachung der Gebührensatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“
- ❖ Bekanntmachung der Gebührensatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“
- ❖ Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B und der Gebühr für die Wasser- und Bodenverbände sowie der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024
- ❖ Wohnungsverwaltung Neubukow – Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- ❖ Stadtwerke Neubukow – Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- ❖ Stadtwerke Neubukow – Bekanntmachung Preisblatt Fernwärme ab 01.01.2024
- ❖ Hinweis Einwohnerversammlung

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow  
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522  
E-Mail: [stadt@nebukow.de](mailto:stadt@nebukow.de)



## Beschlussprotokoll

### Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 12.12.2023
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:30 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow

---

#### Öffentlicher Teil

#### 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

#### 4. Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 26.09.2023 der Stadtvertretung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

#### 6.1. Jahresabschluss 2022 der Schliemannstadt Neubukow

VO/2023/845-01

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2022 der Schliemannstadt Neubukow mit folgenden Ergebnissen fest:

Bilanz Aktiva:	31.573.076,39 €
Bilanz Passiva:	31.573.076,39 €
Eigenkapital:	22.479.664,81 €
Saldo Ergebnisrechnung:	102.383,37 €
Saldo Finanzrechnung:	-1.112.580,12 €

Liquide Mittel: 18.710,73 €

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

**6.2. Entlastungsbeschluss des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 VO/2023/898**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

**6.3. Beschluss zur Festlegung des Wahlbereiches für die Kommunalwahlen 2024 VO/2023/891**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt das Wahlgebiet der Stadt Neubukow mit den Ortsteilen Buschmühlen, Malpendorf, Panzow, Spriehusen und Steinbrink in einen Wahlbereich einzuteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**6.4. Beschluss zur Bildung eines Wahlausschusses für Kommunalwahlen VO/2023/890**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt, den Wahlausschuss für Kommunalwahlen mit 6 Personen zu besetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**6.5. Beschluss zur Wahl des Wahlleiters/der Wahlleiterin sowie der Stellvertretung für zukünftige Wahlen der Schliemannstadt Neubukow VO/2023/888**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung wählt Herrn Roland Dethloff zum Wahlleiter und Frau Dana Swars zur stellvertretenden Wahlleiterin der Schliemannstadt Neubukow für zukünftig stattfindende Wahlen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**6.6. Beschlussfassung zur Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters der Schliemannstadt Neubukow** **VO/2023/899**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung wählt Herrn Sven Sorgenfried zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters der Schliemannstadt Neubukow.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**6.7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für den Haushalt 2023** **VO/2023/892**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zum Haushalt 2023 in einer Gesamthöhe von -99.404,09 €.

- |                              |               |
|------------------------------|---------------|
| 1. überplanmäßige Ausgaben:  | -178.904,09 € |
| 2. außerplanmäßige Ausgaben: | 79.500,00 €   |

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

**6.8. Beschluss zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)** **VO/2023/877**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Verwaltungsgebührensatzung der Schliemannstadt Neubukow. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**6.9. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste"** **VO/2023/876**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

- 6.10. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer Niederung" VO/2023/875**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

- 6.11. Beschlussfassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle VO/2023/874**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung der Stadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle durch den Schul- und Breitensport. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: 1  
Enthaltungen: 0

- 6.12. Beschluss zur Annahme einer Spende für die Freiwillige Feuerwehr Neubukow (Ostseesparkasse Rostock) VO/2023/900**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme einer Geldspende von der Ostseesparkasse Rostock in Höhe von 1.400,00 Euro für die Anschaffung eines Vegetations- und Waldbrandbekämpfungssets für die Freiwillige Feuerwehr Neubukow.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 11  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

- 6.13. Beschluß über den Abschluß eines städtebaulichen Vertrages für das Repowering im Windpark Buschmühlen VO/2023/840**

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages für das Repowering der Windenergieanlagen im Vorranggebiet Buschmühlen (Nr. 22) in Verbindung mit der 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Neubukow.

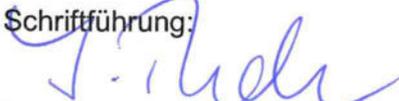
**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 10  
Nein-Stimmen: 1  
Enthaltungen: 0

Vorsitz:

  
\_\_\_\_\_  
Matthias Klan

Schriftführung:

  
\_\_\_\_\_

# SCHLIEMANNSTADT NEUBUKOW DER BÜRGERMEISTER



## **Bekanntmachung**

### **zum Jahresabschluss 2022 der Schliemannstadt Neubukow**

---

Der Jahresabschluss 2022 mit Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses liegt vom 02.01.2024 bis zum 16.01.2024 im Rathaus der Schliemannstadt Neubukow, Zimmer 9, zur Einsichtnahme aus.

#### Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

Dienstag                    09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag                09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr.

Außerhalb der Sprechzeiten wird um Vereinbarung eines Termins gebeten.

Neubukow, den 13.12.2023

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Roland Dethloff', is written over the printed name.

Roland Dethloff

Bürgermeister



**Satzung der Schliemannstadt Neubukow  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
(Verwaltungsgebührensatzung)

---

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2023 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Leistungen des eigenen Wirkungskreises erhebt die Schliemannstadt Neubukow die in der Anlage aufgeführten Gebühren und Auslagen für Leistungen, die von einem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
- (2) Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2 Verwaltungsgebühren**

- (1) Verwaltungsgebühren (nachfolgend Gebühren genannt) sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit).
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.

(3) Soweit für eine Gebühr ein Gebührenrahmen mit einem Mindest- und Höchstsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die kostenpflichtige Person.

Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(3) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn diese

- a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen;
- b) ganz oder teilweise angelehnt

wird.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

(1) Über die in § 5 Absatz 6 KAG M-V genannten Befreiungen werden Gebühren nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Besuch von Schulen
  - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
  - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
  - d) Nachweis der Bedürftigkeit
3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über den im Absatz 1 hinaus genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewandt.

#### **§ 4 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

(2) Für die Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet. Wird der ursprüngliche Bescheid auf Grund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, sind die gezahlten Auslagen teilweise oder ganz zu erstatten. Auslagen, die durch ein Verschulden der antragsstellenden Person entstanden sind, hat diese selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der antragstellenden Person beruhte.

## **§ 5 Auslagen**

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung besondere Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG M-V notwendig, so hat die kostenpflichtige Person diese zu erstatten, auch wenn keine Gebührenpflicht besteht. Für die Auslagen gelten die für die Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

## **§ 6 Gebührenpflichtiger**

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren und zur Erstattung der Auslagen verpflichtet.

(2) Gebührenpflichtig nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühren**

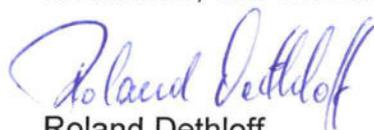
(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

(2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Übersteigt der geleistete Vorschuss die endgültige Gebührenschuld, ist dieser zu erstatten.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05.06.1991 außer Kraft.

Neubukow, den 13.12.2023



Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 13.12.2023



Roland Dethloff  
Bürgermeister



Die Gebührensatzung wurde der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock am 19.12.2023 angezeigt;

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.12.2023 im Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow unter der Adresse <http://www.nebukow.de/Mitteilungsblatt> am 28.12.2023.

**Anzeigepflicht gemäß § 5 (4) KV M-V**

**Gebührentabelle**  
**zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubukow**  
**vom 12.12.2023**

Ifd.Nr.	Gegenstand	Entgelt in €
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1	Kopien von Einzelblättern je Seite (s/w)	
	a) bis zu einem Format A 4 je Seite	0,25
	b) Format A 3 je Seite	0,50
1.2.	Kopien von Einzelblättern je Seite (farbig)	
	a) bis zu einem Format A 4	0,50
	b) Format A 3	1,00
1.3.	Für Vervielfältigungen, bei denen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf bis zu	1,50
1.4.	Scannen und Versenden von Dokumenten je Seite Format A 4 / A 3	2,50
<b>2.</b>	<b>amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen</b>	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften: je Beglaubigung	2,00
2.2.	Beglaubigung von Zeugnissen und Urkunden: je Zeugnis / je Urkunde	5,00
2.3.	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen u.ä. - je Seite	2,50
2.4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Sondernutzungen, Bescheinigungen, Bescheide sowie Ausstellung einer Zweitschrift und sonstige Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt wurde und die mit besonderem Arbeitsaufwand verbunden sind, nach Zeit; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung OA 1)	17,00
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
3.1.	Standesamt - Eheschließung außerhalb des Trauraumes <i>Für Trauungen steht grundsätzlich der Trauraum des Amtes Neubukow-Salzhaff kostenfrei zur Verfügung.</i>	30,00

**Gebührentabelle  
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubukow  
vom 12.12.2023**

3.2.	Anfertigung von Abschriften und Erstellung von Auszügen aus Archivgut, Bearbeitung von Rechercheaufträgen sowie sonstige Archivleistungen; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Standesamt)	17,00
3.3.	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens	35,00
3.4.	Akteneinsichtnahme in Verwaltungsverfahren, soweit diese nicht öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt sind oder die Einsicht aus anderen Gründen gebührenfrei ist; je Einzelfall	10,00
3.5.	Fundangelegenheiten	
3.5.1.	Verwahrung von Fundsachen (außer Fundtiere) jeweils nach dem geschätzten Wert:	
	bis 10 Euro	1,50
	10,01 bis 25 Euro	2,00
	25,01 bis 50 Euro	4,50
	50,01 bis 150 Euro	6,00
	über 150,01 Euro	15,00
3.5.2.	Sicherstellung von Tieren; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Bauhof)	18,00
3.5.3.	Unterbringung von Tieren pro Tag zzgl. tatsächlicher Aufwand für Tierarztkosten, Nahrung u. Recherche (Internet, Behörden, Dritte usw.)	10,00
3.5.4.	Einsatz von Fahrzeugen, für jeden gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges bei Nutzung eines E-Autos	0,30 0,33
3.5.5.	Bescheinigung und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	6,00
3.6.	Gefährliche Hunde	
3.6.1.	Feststellung der Gefährlichkeit von Hunden nach § 2 Absatz 2 der Hundehalterverordnung MV vom 11.07.2022; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung OA 2)	16,00

*Von der Erhebung der Gebühr 3.6.1. kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ganz oder teilweise abgesehen werden.*

**Gebührentabelle  
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubukow  
vom 12.12.2023**

3.6.2.	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis des Nichtvorliegens gefährdender Eigenschaften gemäß § 3 Abs. 3 Hundehalterverordnung MV vom 11.07.2022; je Hund	50,00
3.6.3.	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen oder Halten von gefährlichen Hunden nach § 5 Abs. 1 Hundehalterverordnung MV vom 11.07.2022; je Hund	75,00
3.6.4.	Sicherstellung von Tieren nach § 5 Abs. 7 Hundehalterverordnung MV vom 11.07.2022; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung OA 2)	16,00
3.6.5.	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen für das Halten und Führen von gefährlichen Hunden nach § 8 Abs. 3 Hundehalterverordnung MV vom 11.07.2022; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung OA 2)	16,00
3.6.6.	Maßnahmen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der zahlenden Person vorgenommen werden und nicht unter den lfd. Nrn. 3.6.1. bis 3.6.5. aufgeführt sind; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung OA 2)	16,00
<b>4.</b>	<b>Kämmerei / Steuern / Kasse</b>	
4.1.	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung; je Steuerkonto	5,00
4.2.	Zweitausfertigung von Steuer- und Gebührenbescheiden; je Bescheid	3,50
4.3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre; pro Jahr	5,00
<b>5.</b>	<b>Bauverwaltung</b>	
5.1.	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Liegenschaften)	16,00
5.2.	Bearbeitung von Rangrücktrittsangelegenheiten und Löschungsbewilligungen im Grundbuch; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Liegenschaften)	16,00
5.3.	Festsetzung einer Hausnummer mittels Bescheid; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Liegenschaften)	16,00

**Gebührentabelle  
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubukow  
vom 12.12.2023**

5.4.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Bauverwaltung)	20,00
5.5.	Zustimmungserklärung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien nach TKG; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Hochbau / Bauverwaltung)	17,00 / 20,00
5.6.	Zustimmung zu Zuwegungen und Zufahrten über Bürgersteige; auch Baustellenzufahrten; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Bauverwaltung)	20,00
5.7.	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge (Anliegerbescheinigung); je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Bauverwaltung)	20,00
5.8.	Genehmigungen gemäß § 144 BauGB (Sanierungsgenehmigung); je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Amtsleitung)	23,00
5.9.	Auskünfte über planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben bzw. planungsrechtliche Einstufung von Grundstücken; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Amtsleitung)	23,00
5.10.	Bestätigung der Baugenehmigungsfreiheit eines Bauvorhabens gemäß § 62 LBauO; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Amtsleitung)	23,00
5.11.	Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 3 LBauO; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Amtsleitung)	23,00
5.12.	allg. Bescheinigungen, z. B. für Arbeitsamt oder Versorger; je angefangene halbe Stunde (Gemeinkostenermittlung Liegenschaften)	16,00
6.	Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFG M-V) vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 556), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V, S. 277) i. V. m. der Informationskostenverordnung M-V (IFGKostVO M-V) vom 1. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 231) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 01.2012 (GVOBl. M-V S. 11)	

## **Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neubukow vom 12.12.2023**

Die unter lfd. Nr. 6 aufgeführten Gebühren sind zzgl. entstandener Auslagen zu erstatten. Sie verstehen sich als Leistungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Erfordert die Amtshandlung nach dem Informationsfreiheitsgesetz voraussichtlich einen höheren Verwaltungsaufwand als 200 Euro, ist die anfragende Person vor der Leistungserbringung hierüber gebührenfrei zu informieren. Nimmt die anfragende Person daraufhin den Antrag zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, sind keine Gebühren zu erheben.

- |        |   |       |
|--------|---|-------|
| 6.1.   | Auskünfte   |       |
| 6.1.1. | Erteilung einer schriftlichen Auskunft inkl. Vorbereitungsaufwand;<br>je angefangene halbe Stunde   | 18,00 |
| 6.2.   | Herausgabe  |       |
| 6.2.1. | Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer<br>Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht,<br>insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten<br>ausgesondert werden müssen; je angefangene halbe Stunde                                       | 18,00 |
| 6.3.   | Akteneinsicht   |       |
| 6.3.1. | Einsichtnahme bei umfangreichem oder außergewöhnlichem<br>Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder<br>geschwärzt werden müssen; je angefanene halbe Stunde  | 18,00 |
| 6.4.   | Widerspruchsverfahren   |       |
| 6.4.1. | Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Sachentscheidung, wenn für<br>diese eine Gebühr erhoben wurde;<br><i>Festsetzung in Höhe der 1,5fachen Gebühr für den angefochtenen<br/>Verwaltungsakt</i>  |       |
| 7.     | Soweit nichts anderes geregelt ist, findet die Verordnung über die Kosten im<br>Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (IMKostVO M-V) vom<br>22.02.2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.10.2021 (GVOBl. M-V S. 1404),<br>insbesondere im Bereich des Personenstandswesens, Anwendung. |       |

# **Gebührensatzung der Schliemannstadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Sporthalle durch den Schul- und Breitensport**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 12.12.2023 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Sporthalle, Panzower Weg, werden in der Stadt Neubukow folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Für den Schul-, Vereins- und Breitensport, Wettkampfsport und sonstige Nutzungen sind 25,00€/Stunde und Spielfeld (100,00 €/Stunde für die Nutzung der gesamten Sporthalle) von montags bis freitags zu entrichten.

Am Sonnabend sowie an Sonn- und Feiertagen beträgt die Nutzungsgebühr pro Tag 100,00 €.

## **§ 2**

### **Subventionen**

Die Benutzung der Sporthalle durch den Vereins- und Breitensport bzw. Wettkampfsport für Kinder und Jugendliche wird von der Stadt Neubukow subventioniert, so dass folgende Gebühren erhoben werden:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr haben 25 v. H. der im §1 genannten Benutzungsgebühr zu entrichten. Das entspricht einer Benutzungsgebühr von 6,25 €/Stunde und Spielfeld (18,75 €/Stunde für die Nutzung der gesamten Halle).

### **§ 3**

#### **Berechnung der Gebühren**

Die im § 1 aufgeführten Benutzungsgebühren werden jährlich wie folgt auf der Grundlage des Vorjahresabschlusses sowie unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung der darauffolgenden beiden Jahre ermittelt.

Bei Entstehung eines Einnahme- bzw. Ausgabenüberschusses wird die in der Anlage enthaltene Gebührenkalkulation überarbeitet und die unter § 1 aufgeführte Benutzungsgebühr angepasst.

Die unter § 2 aufgeführten Subventionsprozentwerte bleiben unverändert.

### **§ 4**

#### **Gewerbliche und sonstige Nutzungen**

Gewerbliche und sonstige Nutzungen, die nicht dem Schul-, Vereins- und Breitensport sowie Wettkampfsport dienen, haben die in §1 aufgeführte Benutzungsgebühr zu entrichten.

Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen Gebührenermäßigung eingeräumt werden, wenn dies im besonderen Interesse der Stadt liegt.

Entscheidungen hierüber trifft der Hauptausschuss der Stadt auf Antrag des Nutzers.

### **§ 5**

#### **Benutzer- und Haftungsgrundsätze**

Es gilt die Ordnung über die Benutzung der Schulsporthallen der Stadt Neubukow für den Schul-, Vereins- und Breitensport in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6**

#### **Benutzungszeiten**

Die Sporthalle dient von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr dem Schulsport. Daneben steht die Halle den Vereinen, Verbänden und sonstigen Nutzern von montags bis freitags täglich bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Am Sonnabend sowie Sonn- und Feiertagen wird die Sporthalle in erster Linie für Wettkämpfe und größere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Hauptausschuss.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Schliemannstadt Neubukow tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.12.2019 außer Kraft.

Neubukow, den 13.12.2023

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 13.12.2023

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Kostenkalkulation Sporthalle Panzower Weg

01.01.2024

Stand: 01.08.2023

	Grundlage Satzung	vorl. Ergebnis 2023	ohne Gebühren	kostendeckend
<b>Summe der laufenden Erträge</b>	<b>23.300,00 €</b>	<b>112.550,75 €</b>	<b>23.180,00 €</b>	<b>147.850,00 €</b>
Zuwendungen Sopo	23.200,00 €	23.180,00 €	23.180,00 €	23.180,00 €
Benutzungsgebühren	0,00 €	89.370,75 €	0,00 €	124.670,00 €
Sonstige Zuwendungen	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe der laufenden Aufwendungen</b>	<b>120.100,00 €</b>	<b>147.850,00 €</b>	<b>147.850,00 €</b>	<b>147.850,00 €</b>
Dienstbezüge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beiträge zur Versorgungskasse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
AV, KV, RV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abfall	400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fernwärme	23.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Strom	10.800,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Wasser/Abwasser	2.600,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Hausmeisterdienst	19.000,00 €	23.100,00 €	23.100,00 €	23.100,00 €
Unterhaltung der Grundstücke u. baul. Anl.	8.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Reinigung	22.500,00 €	23.200,00 €	23.200,00 €	23.200,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Büromaterial	0,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Abschreibungen	32.800,00 €	38.050,00 €	38.050,00 €	38.050,00 €
Saldo der Erträge und Aufwendungen	-96.800,00 €	-35.299,25 €	-124.670,00 €	0,00 €
Nutzung (Stunden)	4.548	4.876	4.876	4.876
<b>Kosten je Stunde und Feld</b>	<b>-21,28 €</b>		<b>-25,57 €</b>	<b>0,00 €</b>

Personal-, Verwaltungs-  
u. Sachkosten (siehe Tab.  
Pers.- u. Verw.kosten!)

Kostenkalkulation Sporthalle Panzower Weg  
01.01.2024

Stand: 01.08.2023

	Grundlage Satzung	vorl. Ergebnis 2023	ohne Gebühren	kostendeckend
<b>Summe der laufenden Erträge</b>	<b>23.300,00 €</b>	<b>112.550,75 €</b>	<b>23.180,00 €</b>	<b>147.850,00 €</b>
Zuwendungen Sopo	23.200,00 €	23.180,00 €	23.180,00 €	23.180,00 €
Benutzungsgebühren	0,00 €	89.370,75 €	0,00 €	124.670,00 €
Sonstige Zuwendungen	100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Summe der laufenden Aufwendungen</b>	<b>120.100,00 €</b>	<b>147.850,00 €</b>	<b>147.850,00 €</b>	<b>147.850,00 €</b>
Dienstbezüge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Beiträge zur Versorgungskasse	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
AV, KV, RV	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abfall	400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Fernwärme	23.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Strom	10.800,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Wasser/Abwasser	2.600,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Hausmeisterdienst	19.000,00 €	23.100,00 €	23.100,00 €	23.100,00 €
Unterhaltung der Grundstücke u. baul. Anl.	8.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Reinigung	22.500,00 €	23.200,00 €	23.200,00 €	23.200,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.000,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Büromaterial	0,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Abschreibungen	32.800,00 €	38.050,00 €	38.050,00 €	38.050,00 €
Saldo der Erträge und Aufwendungen	-96.800,00 €	-35.299,25 €	-124.670,00 €	0,00 €
Nutzung (Stunden)	4.548	5.131	4.876	4.876
<b>Kosten je Stunde und Feld</b>	<b>-21,28 €</b>		<b>-25,57 €</b>	<b>0,00 €</b>

Kostenkalkulation Sporthalle Panzower Weg

01.01.2024

	2022	2023
<u>Personalkosten:</u>		
E 6 Stufe 3 (35 h/Woche) (brutto) =	2.266,24 €	2.305,37 €
(AG-Anteile 23 %)	521,23 €	530,24 €
13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile	2.787,47 €	2.835,61 €
monatlicher Durchschnittsverdienst:	3.019,76 €	3.071,91 €
(= 60 AT)	<b>8.627,89 €</b>	<b>8.776,87 €</b>

60 Arbeitstage veranschlagter Personalaufwand für Vertragsgestaltung, Rechnungslegung, Versand, laufende Bestandspflege und

<u>Sachkosten:</u>		
Porto (etwa 100 Briefe) á 0,95 €	95,00 €	95,00 €
Papier/Umschläge	7,19 €	7,49 €
Druck (inkl. Druckerpatronen)	4,50 €	4,50 €
	<b>106,69 €</b>	<b>106,99 €</b>

<u>Verwaltungsgemeinkosten:</u>		
Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes		
des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum (30 AT)	603,95 €	614,38 €

<b>Summe:</b>	<b>9.338,53 €</b>	<b>9.498,24 €</b>
---------------	-------------------	-------------------

Kostenkalkulation Sporthalle Panzower Weg  
01.01.2024

	2023	Stunden pro Jahr	Gebühr je Feld / h	Gebühren neu	Subventionierung		
					Gebühr je Feld / h	Gebühren neu	
Grundschule		1.234	21,00 €	25.914,00 €	21,00 €	25.914,00 €	
Regionale Schule		2.117	21,00 €	44.457,00 €	21,00 €	44.457,00 €	
Breitensport Erwachsene		698	21,00 €	14.658,00 €	21,00 €	14.658,00 €	
Breitensport Kinder		827	21,00 €	17.367,00 €	5,25 €	4.341,75 €	
<b>Summe:</b>		<b>4.876</b>		<b>102.396,00 €</b>		<b>89.370,75 €</b>	
<i>Differenz ( ohne Pers.- u. Verw.kosten! ):</i>							<b>-13.025,25 €</b>
							<b>18.999,75 €</b>

Gebühren gemäß Satzung vom 11.12.2019

Schulsport	21,00 € je Feld/h	63,00 € je 3 Felder/h
Breitensport / Erwachsene	21,00 € je Feld/h	63,00 € je 3 Felder/h
Breitensport / Kinder	5,25 € je Feld/h	15,75 € je 3 Felder/h

Sondernutzung an Wochenenden und Feiertagen:

75,00 €

Breitensport:

18.999,75 € = umsatzsteuerpflichtige Einnahmen ab 01\_2025

Kostenkalkulation Sporthalle Panzower Weg  
01.01.2024

	2023 Stunden pro Jahr	Gebühr je Feld / h	Gebühren neu	Subventionierung	
				Gebühr je Feld / h	Gebühren neu
Grundschule	1.234	25,00 €	30.850,00 €	25,00 €	30.850,00 €
Regionale Schule	2.117	25,00 €	52.925,00 €	25,00 €	52.925,00 €
Breitensport Erwachsene	698	25,00 €	17.450,00 €	25,00 €	17.450,00 €
Kinder	827	25,00 €	20.675,00 €	6,25 €	5.168,75 €
<b>Summe:</b>	<b>4.876</b>		<b>121.900,00 €</b>		<b>106.393,75 €</b>
<i>Differenz ( ohne Pers.- u. Verw.kosten!):</i>					<b>-15.506,25 €</b>

22.618,75 €

Vorschlag für Gebührenanpassung ab 01.01.2024:

Schulsport	25,00 € je Feld/h	75,00 € je 3 Felder/h
Breitensport / Erwachsene	25,00 € je Feld/h	75,00 € je 3 Felder/h
Breitensport / Kinder	6,25 € je Feld/h	18,75 € je 3 Felder/h

Sondernutzung an Wochenenden und Feiertagen:

100,00 €

Breitensport: 22.618,75 € = umsatzsteuerpflichtige Einnahmen ab 01\_2025

# SATZUNG

**der Stadt Neubukow**

**über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ vom 12.12.2023**

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12.12.2023 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Stadt Neubukow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ Bad Doberan, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Das Verbandsgebiet mit Wirkung auf die Stadt Neubukow ist in der Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Stadt hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. IS. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gebührenggegenstand

(1) Die von der Stadt nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Stadt Neubukow, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer Niederung“ gehören. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Der der Stadt Neubukow durch die Umlage entstehende Verwaltungsaufwand ist Bestandteil der Gebühr.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Neubukow, Markt 1, 18233 Neubukow innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

(2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2024 die Berechnungsgrundlage laut anliegender Kalkulation. Die ermittelte Durchschnittsgebühr bildet den Gebührenansatz der mit der Grundstücksfläche des abzurechnenden Grundstückes multipliziert wird.

Der Gebührenansatz beträgt ab dem 01.01.2024 **0,002226 €/m<sup>2</sup>**.

## **§ 4**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am **15.05.** des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung vom 11.12.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Neubukow, den 13.12.2023

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 13.12.2023

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



**Kalkulation  
zu § 3 Absatz 2**

Stand: 26.07.2023

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Stadt Neubukow im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer Niederung" beträgt laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 01.12.2022

2268,1144 ha

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche seine Beitragseinheit (BE)

2268,1144 ha * Faktor 1,0 =	3.119,26 BE	2023
* Hebesatz von <u>13,80€</u> ergibt Beitrag vor	43.045,79 €	

	Kostenart	2023	2024	2025
1.	Personalkosten (einschl. aller Arbeitgeberanteile)	4.994,20 €	5.289,07 €	5.421,30 €
2.	Sachkosten	1.136,69 €	1.165,10 €	1.194,23 €
3.	Verwaltungskosten	998,84 €	1.057,81 €	1.084,26 €
4.	Zwischensumme (Zeile 1. + Zeile 2. + Zeile 3.)	7.129,72 €	7.511,99 €	7.699,79 €
5.	Verbandslasten (Beträge und Umlagen)	43.045,79 €	43.045,79 €	43.045,79 €
6.	Gebührenfähige Kosten (Zeile 4. + Zeile 5.)	50.175,51 €	50.557,78 €	50.745,58 €
7.	Gebührenfähige Flächen (m <sup>2</sup> )	22.681.144,00	22.681.144,00	22.681.144,00
8.	Jahresgebühr (Zeile 6 ./ Zeile 7)	0,002212 €	0,002229 €	0,002237 €
9.	<b>Durchschnittsgebühr (pro m<sup>2</sup>) 2023 - 2025</b>	<b>0,002226 €</b>		

**s vorliegender Kalkulation ergeben sich umzulegende Kosten je m<sup>2</sup> in Höhe von  
0,002226 €**

**Kalkulation  
zu § 3 Absatz 2**

<u>Personalkosten 2023:</u>	E 6 Stufe 5 (30 h/Woche) (brutto) =	2.500,44 €
	(Tarifanpassung berücksichtigt!)	
	Inflationsausgleich	164,10 €
	(AG-Anteile 23 %)	575,10 €
	13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile	3.075,54 €
	monatlicher Durchschnittsverdienst:	3.495,94 €
	(= 30 Arbeitstage)	<b>4.994,20 €</b>

30 Arbeitstage veranschlagter Personalaufwand für Bescheiderstellung, Versand, laufende Bestandspflege und Kalkulationsüberwachung

<u>Personalkosten 2024:</u> (Für Folgejahr um jeweils 2,5 % erhöht)	E 6 Stufe 5 (30 h/Woche) (brutto) =	2.778,50 €
	(Tarifanpassung berücksichtigt!)	
	(AG-Anteile 23 %)	639,05 €
	13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile	3.417,55 €
	monatlicher Durchschnittsverdienst:	3.702,35 €
	(= 30 Arbeitstage)	<b>5.289,07 €</b>

<u>Sachkosten 2023:</u> (Für Folgejahr um jeweils 2,5 % erhöht)	Porto (etwa 1.230 Briefe) á 0,85 €	1.045,50 €
	Papier/Umschläge	58,33 €
	Druck (inkl. Druckerpatronen)	32,85 €
		<b>1.136,69 €</b>

<u>Verwaltungsgemeinkosten 2023:</u>	Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum	<b>998,84 €</b>
--------------------------------------	---	-----------------

<u>Verwaltungsgemeinkosten 2024:</u> (Für Folgejahr um jeweils 2,5 % erhöht)	Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum	<b>1.057,81 €</b>
--	---	-------------------

**Kalkulation  
zu § 3 Absatz 2**

Stand: 26.07.2023

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Stadt Neubukow im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Hellbach-Conventer Niederung" beträgt laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 01.12.2022

2268,1144 ha

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche seine Beitragseinheit (BE)

<b>2268,1144 ha * Faktor 1,0 =</b>	<b>3.119,26 BE</b>	2023
<b>* Hebesatz von 13,80 € ergibt Beitrag von</b>	<b>43.045,79 €</b>	

	Kostenart	2023	2024	2025
1.	Personalkosten (einschl. aller Arbeitgeberanteile)	4.994,20 €	5.289,07 €	5.421,30 €
2.	Sachkosten	1.136,69 €	1.165,10 €	1.194,23 €
3.	Verwaltungskosten	998,84 €	1.057,81 €	1.084,26 €
4.	Zwischensumme (Zeile 1. + Zeile 2. + Zeile 3.)	7.129,72 €	7.511,99 €	7.699,79 €
5.	Verbandslasten (Beträge und Umlagen)	<b>43.045,79 €</b>	<b>43.045,79 €</b>	<b>43.045,79 €</b>
6.	Gebührenfähige Kosten (Zeile 4. + Zeile 5.)	50.175,51 €	50.557,78 €	50.745,58 €
7.	Gebührenfähige Flächen (m <sup>2</sup> )	<b>22.681.144,00</b>	<b>22.681.144,00</b>	<b>22.681.144,00</b>
8.	Jahresgebühr (Zeile 6 ./ Zeile 7)	0,002212 €	0,002229 €	0,002237 €
9.	<b>Durchschnittsgebühr (pro m<sup>2</sup>) 2023 - 2025</b>	<b>0,002226 €</b>		

**Aus vorliegender Kalkulation ergeben sich umzulegende Kosten je m<sup>2</sup> in Höhe von  
0,002226 €**

**Kalkulation  
zu § 3 Absatz 2**

<u>Personalkosten 2023:</u>	E 6 Stufe 5 (30 h/Woche) (brutto) =	2.500,44 €
	(Tarifanpassung berücksichtigt!)	
	Inflationsausgleich	164,10 €
	(AG-Anteile 23 %)	575,10 €
	13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile	<u>3.075,54 €</u>
	monatlicher Durchschnittsverdienst:	3.495,94 €
	(= 30 Arbeitstage)	<b>4.994,20 €</b>

30 Arbeitstage veranschlagter Personalaufwand für Bescheiderstellung, Versand, laufende Bestandspflege und Kalkulationsüberwachung

<u>Personalkosten 2024:</u>	E 6 Stufe 5 (30 h/Woche) (brutto) =	2.778,50 €
(Für Folgejahr um	(Tarifanpassung berücksichtigt!)	
jeweils 2,5 % erhöht)	(AG-Anteile 23 %)	639,05 €
	13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile	<u>3.417,55 €</u>
	monatlicher Durchschnittsverdienst:	3.702,35 €
	(= 30 Arbeitstage)	<b>5.289,07 €</b>

<u>Sachkosten 2023:</u>	Porto (etwa 1.230 Briefe) á 0,85 €	1.045,50 €
(Für Folgejahr um	Papier/Umschläge	58,33 €
jeweils 2,5 % erhöht)	Druck (inkl. Druckerpatronen)	<u>32,85 €</u>
		<b>1.136,69 €</b>

<u>Verwaltungsgemeinkosten 2023:</u>	Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum	<b>998,84 €</b>
--------------------------------------	---	-----------------

<u>Verwaltungsgemeinkosten 2024:</u>	Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum	<b>1.057,81 €</b>
(Für Folgejahr um jeweils 2,5 % erhöht)		

# SATZUNG

der Stadt Neubukow

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Verbandsbeiträgen des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ vom 12.12.2023

---

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12.12.2023 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Stadt Neubukow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ Dorf Mecklenburg, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GOVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Das Verbandsgebiet mit Wirkung auf die Stadt Neubukow ist in der Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Stadt hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGB1. IS. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGB1. I S. 578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gebührengegenstand

(1) Die von der Stadt nach § 1 Absatz 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Gebiet der Stadt Neubukow, die zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Wallensteingraben-Küste“ gehören. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Der der Stadt Neubukow durch die Umlage entstehende Verwaltungsaufwand ist Bestandteil der Gebühr.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung wird nicht herangezogen, wer für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten hat.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 2 nach Größe der Grundstücke oder Teilen von Grundstücken. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Neubukow, Markt 1, 18233 Neubukow innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.

(2) Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2024 die Berechnungsgrundlage laut anliegender Kalkulation. Die ermittelte Durchschnittsgebühr bildet den Gebührenansatz der mit der Grundstücksfläche des abzurechnenden Grundstückes multipliziert wird.

Der Gebührenansatz beträgt ab dem 01.01.2024 **0,000908 €/m<sup>2</sup>**.

## **§ 4**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am **15.05.** des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (4) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über die Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 3 oder des § 4 Absatz 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung vom 11.12.2019 tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Neubukow, den 13.12.2023

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 13.12.2023

  
Roland Dethloff  
Bürgermeister



**Kalkulation  
zu § 3 Absatz 2**

Stand: 27.07.2023

Die Gesamtfläche der grundsteuerpflichtigen Fläche der Stadt Neubukow im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste" beträgt laut Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.03.2023

171,0986 ha.

Der Wasser- und Bodenverband errechnet mit der Hektarfläche seine Beitragseinheit (BE)

171,0986 ha * Faktor 1,0 =	136,46 BE			
* Hebesatz von 6,70 € ergibt Beitrag von	914,28 €			2023

	Kostenart	2023	2024	2025
1.	Personalkosten (einschl. aller Arbeitgeberanteile)	499,42 €	528,91 €	542,13 €
2.	Sachkosten	10,16 €	10,42 €	10,68 €
3.	Verwaltungskosten	99,88 €	105,78 €	108,43 €
4.	Zwischensumme (Zeile 1. + Zeile 2. + Zeile 3.)	609,47 €	645,11 €	661,23 €
5.	Verbandslasten (Beträge und Umlagen)	914,28 €	914,28 €	914,28 €
6.	Gebührenfähige Kosten (Zeile 4. + Zeile 5.)	1.523,75 €	1.559,39 €	1.575,52 €
7.	Gebührenfähige Flächen (m <sup>2</sup> )	1.710.986,00	1.710.986,00	1.710.986,00
8.	Jahresgebühr (Zeile 6 ./ Zeile 7)	0,000891 €	0,000911 €	0,000921 €
9.	<b>Durchschnittsgebühr 2023 - 2025</b>	<b>0,000908 €</b>		

**Aus vorliegender Kalkulation ergeben sich umzulegende Kosten je m<sup>2</sup> in Höhe von  
0,000908 €**

**Kalkulation  
zu § 3 Absatz 2**

<u>Personalkosten 2023:</u>	E 6 Stufe 6 30 h/Woche) (brutto) =	2.500,44 €
	Inflationsausgleich	164,10 €
	(AG-Anteile 23 %)	575,10 €
	13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile	3.075,54 €
	monatlicher Durchschnittsverdienst:	3.495,94 €
	= 3 Arbeitstage	<b>499,42 €</b>

3 Arbeitstage veranschlagter Personalaufwand für Bescheiderstellung, Versand, laufende Bestandspflege und Kalkulationsüberwachung

<u>Personalkosten 2024:</u>	E 6 Stufe 6 30 h/Woche) (brutto) =	2.778,50 €
(Für Folgejahr um	(Tarifanpassung berücksichtigt!)	
jeweils 2,5 % erhöht)	(AG-Anteile 23 %)	639,06 €
	13. Gehalt (brutto) inkl. AG-Anteile	3.417,56 €
	monatlicher Durchschnittsverdienst:	3.702,35 €
	= 3 Arbeitstage	<b>528,91 €</b>

3 Arbeitstage veranschlagter Personalaufwand für Bescheiderstellung, Versand, laufende

<u>Sachkosten 2023:</u>	Porto (etwa 11 Briefe) á 0,85 €	9,35 €
(Für Folgejahr um	Papier/Umschläge	0,34 €
jeweils 2,5 % erhöht)	Druck (inkl. Druckerpatronen)	0,47 €
		<hr style="width: 100px; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> 10,16 €

<u>Verwaltungsgemeinkosten 2023:</u>	Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum (21 AT)	699,19 €
		<b>99,88 €</b>

<u>Verwaltungsgemeinkosten 2024:</u>	Empfehlung: KGSt 20% des Jahresbruttoverdienstes des MA anteilig auf den Bedarfszeitraum (21 AT)	740,47 €
(Für Folgejahr um jeweils 2,5 % erhöht)		<b>105,78 €</b>

# **Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B und der Gebühr für die Wasser- und Bodenverbände sowie der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024**

In der Stadt Neubukow haben sich die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Sätze für die Hundesteuer nicht verändert.

Aufgrund § 28 des Grundsteuergesetzes und der entsprechenden Regelungen in den gemeindlichen Satzungen sind die Grund- und Hundesteuer sowie die Abgaben unveränderlich wie im Jahr 2023 zu entrichten.

Dies wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die aus dem Vorjahr vorliegenden Abgabenbescheide behalten somit ihre Gültigkeit auch für das Jahr 2024.

Sollten sich in den persönlichen und sachlichen Grundlagen zur Festsetzung der Grundsteuer A und B Änderungen ergeben, erfolgt auf der Grundlage des vom Finanzamt erlassenen Messbescheides eine Neuveranlagung mittels schriftlichem Bescheid.

**Sollte bei Grundstücken, welche durch Ersatzbemessung veranlagt worden sind, ein Eigentümerwechsel stattgefunden oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben, so ist dies unverzüglich bei der Stadt Neubukow - Abteilung Steuern, Am Markt 1, 18233 Neubukow, anzuzeigen.**

Ein geänderter Abgabenbescheid für die Hundesteuer wird den Steuerpflichtigen in dem Fall zugehen, indem die Gemeinde die Hundesteuersatzung ändert bzw. eine Abmeldung von der Hundesteuer durch den Steuerpflichtigen erfolgt.

Ebenfalls werden bei Änderung der Hebesätze in der Gemeinde geänderte Abgabenbescheide erstellt.

Falls keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird gebeten, die Grundsteuer und die Gebühr für die Wasser- und Bodenverbände sowie die Hundesteuer für 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Bescheid ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten zu überweisen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet Sie nicht von Ihrer Zahlungsverpflichtung, da der Widerspruch gemäß § 80 (2) Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 (5) VwGO bei dem Verwaltungsgericht Schwerin Wismarsche Straße 325, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beantragt werden.

**Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN**  
**Lindenweg 13**  
**18233 Neubukow**



## **Bekanntmachung**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG hat nach abschließendem Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 30. Juni 2023 dem Jahresabschluss der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN für das Geschäftsjahr 01.01.2022 - 31.12.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat den Prüfungsbericht nach Prüfung gem. § 14 Abs. 4 KPG M-V mit seinem Schreiben vom 07.12.2023 freigegeben. Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN hat den durch die DOMUS AG testierten Jahresabschluss des Jahres 2022 bestehend aus

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht

am 06.09.2023 festgestellt.

Es wurde beschlossen, aus dem Jahresüberschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 211.960,65 € am 06.12.2023 an den Gesellschafter 59.400,00 € auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 152.560,65 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht werden im Zeitraum vom 08.01.-19.01.2024 in den Geschäftsräumen der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN, Lindenweg 13, 18233 Neubukow öffentlich ausgelegt.

André Geisendorf  
Geschäftsführer

Neubukow, 12.12.2023

**Stadtwerke Neubukow GmbH**  
**Lindenweg 13**  
**18233 Neubukow**



## **Bekanntmachung**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG hat nach abschließendem Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 26. Mai 2023 dem Jahresabschluss der Stadtwerke Neubukow GmbH für das Geschäftsjahr 01.01.2022 - 31.12.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat den Prüfungsbericht nach Prüfung gem. § 14 Abs. 4 KPG M-V mit seinem Schreiben vom 05.10.2023 freigegeben. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neubukow GmbH hat den durch die DOMUS AG testierten Jahresabschluss des Jahres 2022 bestehend aus

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht

am 05.09.2023 festgestellt.

Es wurde beschlossen, aus dem Jahresüberschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 148.205,93 € am 06.12.2023 an den Gesellschafter 35.640,05 € auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 112.565,88 € in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und Lagebericht werden im Zeitraum vom 08.01.-19.01.2024 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Neubukow GmbH, Lindenweg 13, 18233 Neubukow öffentlich ausgelegt.

André Geisendorf  
Geschäftsführer

Neubukow, 24.11.2023

**Bekanntmachung der Stadtwerke Neubukow GmbH (SWN)  
gemäß § 1 Abs. 4, § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV**



Die SWN führt in dem Versorgungsgebiet Neubukow die Fernwärmeversorgung auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVB-FernwärmeV) durch. Inhalt der allgemeinen Versorgungsbedingungen sind neben der AVB-FernwärmeV die dazugehörigen Preislisten und Preisregelungen, die gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekanntzugeben sind. Auf der Grundlage von §§ 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 4 der AVBFernwärmeV gelten für die Fernwärmeversorgung ab dem 01.01.2024 folgende Preise und Preisänderungsregelungen.

I. Die Preise für die Wärmelieferung für das Wärmenetz Neubukow zum 1. Januar 2024 betragen:

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
Verbrauchsunabhängiger <b>Grundpreis*</b> für die bereitzustellende Wärmeleistung	84,03 €/kW/Jahr	89,91 €/kW/Jahr
Verbrauchsabhängiger <b>Arbeitspreis</b> für die gelieferten Wärmemengen	12,970 ct/kWh	13,878 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger <b>Emissionspreis</b> für die gelieferten Wärmemengen	1,021 ct/kWh	1,092 ct/kWh
Verbrauchsabhängiger <b>Gasspeicherumlagepreis</b> für die gelieferten Wärmemengen	0,186 ct/kWh	0,199 ct/kWh

\* Sollte das EWPWG (Preisbremsengesetz) über den 1. Januar 2024 hinaus verlängert werden, wird der alte, bisherige Grundpreis bis zum Auslaufen des EWPWG fortgelten und der neue hier abgebildete Grundpreis erst mit Wirkung zum auf das Auslaufdatum des EWPWG folgenden Tag wirksam.

Der Gesamtpreis der Wärmelieferung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, Arbeitspreis, Emissionspreis und einer Gasspeicherumlage. Im Gesamtpreis (brutto) ist die gesetzliche Umsatzsteuer (zz. 7%) enthalten. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

## II. Preisänderungsregelungen

1. Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Mehrwertsteuer (netto) in Ziffer I ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
2. Der **geänderte Grundpreis (netto)** berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 * (0,2 + 0,4 * I/I_0 + 0,4 * L/L_0) \text{ [€/kW/a]}$$

In dieser Formel bedeuten:

- GP = neuer Grundpreis.
- GP<sub>0</sub> = Basis-Grundpreis in Höhe von 84,03 €/kW/a.
- L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige: WZ2008 Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, WZ08-D Energieversorgung (2020=100), abrufbar unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Code 62231-0001.
- L<sub>0</sub> = 105,38 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober bis Dezember des Jahres 2022 und Januar bis September des Jahres 2023).
- I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X002, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015 =100), abrufbar unter: [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Code 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte.
- I<sub>0</sub> = 120,88 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober bis Dezember des Jahres 2022 und Januar bis September des Jahres 2023).

3. Der **geänderte Arbeitspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 * (0,8 * (0,25 + *0,75 * E/E_0) + 0,2 * W/W_0) \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

- AP = neuer Arbeitspreis.
- AP<sub>0</sub> = Basis-Arbeitspreis in Höhe von 12,97 ct/kWh.
- E = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP09-352227100, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, (2015 =100), abrufbar unter: [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de), Code 61241-0004, GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte.
- E<sub>0</sub> = 244,62 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober bis Dezember des Jahres 2022 und Januar bis September des Jahres 2023).
- W = der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindizes veröffentlichte Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage), (2020=100).
- W<sub>0</sub> = 161,57 (Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober bis Dezember des Jahres 2022 und Januar bis September des Jahres 2023).

In der Formel für die Änderung des Arbeitspreises stellen der Faktor „E“ und der fixe Faktor das Kostenelement sowie der Faktor „W“ das Marktelement im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV dar.

4. Der **geänderte Emissionspreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$EP = EP_0 * ZP/ZP_0$$

EP = jeweils gültiger Emissionspreis.

EP<sub>0</sub> = Basis-Emissionspreis in Höhe von 1,021 ct/kWh

ZP = Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1. Januar eines Jahres für die Jahre 2024 bis 2025 aktuell:

2024	2025
45 (EUR)	55 (EUR)

ZP<sub>0</sub> = 45 (Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat für das Jahr 2024)

Anmerkung: Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt. Für die Jahre ab 2026 gelten insofern die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Verordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 ist die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die Faktoren (ZP und ZP<sub>0</sub>) daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. Faktoren gemäß der Regelung in Ziffer 12 zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die genannten Faktoren zur Wälzung der Kosten nach dem BEHG nicht mehr geeignet sein sollten.

5. Der **geänderte Gasspeicherumlagepreis** (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GSUP = GSU * \text{Gasspeicherfaktor} / 10 \text{ [ct/kWh]}$$

In dieser Formel bedeuten:

GSUP = jeweils gültiger Gasspeicherumlagepreis.

GSU = der unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen> veröffentlichte Wert der jeweils gültigen Gasspeicherumlage in EUR/MWh

Gasspeicherfaktor: 1,246

6. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 4 und Ziffer 5 werden der Grund-, der Arbeits-, der Emissions- und der Gasspeicherumlagepreis auf drei Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.
7. Eine Änderung des Grund-, des Arbeits- und des Emissionspreises tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für den Grund- und Arbeitspreis die Berechnung gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 jeweils zugrunde gelegt:
  - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 1.1.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober bis Dezember des vorvorhergehenden Jahres sowie der Monatswerte Januar bis September des vorhergehenden Jahres)
  - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
  - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgasindex (E) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
  - das arithmetische Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex (W) der vorhergehenden zwölf Monatswerte mit drei Monaten Zeitverzug
8. Eine Änderung des Gasspeicherumlagepreises tritt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres in Kraft und ist bis zum 01.04.2025 befristet. Dabei wird für die Berechnung der jeweils gültige Wert der Gasspeicherumlage in ct/kWh zugrunde gelegt.
9. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 2 und 3 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell „2015=100“ auf „2020=100“), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L0, I0, E0, WM0) für die jeweils angegebenen Zeiträume vom Statistischen Bundesamt entsprechend angepasst.
10. SWN wird dem Kunden den geänderten Grundpreis gemäß Ziffer 2, den geänderten Arbeitspreis gemäß Ziffer 3, den aktuellen Emissionspreis gemäß Ziffer 4 sowie den aktuellen Gasspeicherumlagepreis gemäß Ziffer 5 jeweils mit der nächsten Jahresabrechnung mitteilen.
11. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 2 und Ziffer 3 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist SWN berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www-genesis.destatis.de](http://www-genesis.destatis.de) veröffentlicht.

12. SWN kann den Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wärmeerzeugung durch SWN um mehr als 5% ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung gemäß Ziffer 7 abgedeckt ist. SWN überwacht fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen ist SWN zu einer Anpassung verpflichtet. SWN wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 1.1. eines Jahres möglich.

Im Übrigen können das ab dem 01.01.2024 geltende Preissystem und die Preisänderungsbestimmungen in vollständiger Form im Internet unter <https://www.stadtwerke-neubukow.de> sowie im Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow unter <https://www.neubukow.de> abgerufen werden. Daneben werden das ab dem 01.01.2024 geltende Preissystem und die Preisänderungsbestimmungen in vollständiger Form in Papierform am Firmensitz Lindenweg 13 in 18233 Neubukow zur Einsichtnahme oder Aushändigung bereitgehalten.



## **HINWEIS**

### **Einwohnerversammlung 2024**



---

#### **WANN?**

16.01.2024 um 19.00 Uhr

#### **WO?**

Aula Grundschule „Am Hellbach“ Panzower Weg

Die Themen werden noch bekannt gegeben.

*Ihre Stadtverwaltung*